

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Neuhäusel
vom 03. Dezember 2001,
zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung
vom 11.09.2025**

Der Ortsgemeinderat von Neuhäusel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Neuhäusel und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2.	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR

1.2	in Wahlgrabstätten Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	Erdbelegung	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Urnengrabstätten	246 EUR
1.3.2.	in Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	143 EUR
1.3.3	In Urnenmauern	84 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	143 EUR
5.	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
1.5.1	Reihengrab	150 EUR
1.5.2	Wahlgrab	200 EUR
1.5.3	Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	100 EUR
1.5.4	Urnengrab	75 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	143 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen	84 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	als Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten)	1.729 EUR
1.2	als Reihengrabstätte für Erdbestattungen	2.282 EUR
1.3	als Reihengrabstätte für Feuerbestattungen	1.195 EUR
1.4	als Reihengrabnische für Feuerbestattungen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	1.327 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	3.472 EUR
1.6	als anonyme Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	3.472 EUR
1.7	als anonyme Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen	794 EUR
1.8	als Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen	1.318 EUR
1.9	als Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen in einem Naturgrabfeld	991 EUR

2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte für Erdbestattungen und jede weitere Wahlgrabstätte je Grabstelle	3.040 EUR
2.2	als Wahlgrabnischen für Feuerbestattungen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	1.456 EUR
2.3	als Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen inkl. Grabeinfassung je Grabstelle	1.451 EUR
2.4	Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	1.451 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	57 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	115 EUR
3.3	Wahlgrabnische für Feuerbestattungen in Urnenmauern	41 EUR
3.4	einstellige Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen	18 EUR
3.5	zweistellige Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen	39 EUR
3.6	dreistellige Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	59 EUR
3.7	vierstellige Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	80 EUR
	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	143 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen	
1.2.1	bis zu drei Tagen	82 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	31 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56335 Neuhäusel, _____

Ortsgemeinde Neuhäusel

Ortsbürgermeisterin